

Clubs des ADMV bestand das Ziel der Aussprache darin, die sich aus der Mitarbeit von 50 000 in etwa 450 Clubs organisierten Mitgliedern des ADMV ergebenden Möglichkeiten zur Verkehrserziehung und Unfallverhütung im Rahmen der Verkehrsstrafverfahren noch wirksamer zu nutzen.

Als Ergebnis der Erörterungen wurde festgehalten:

1. In Verkehrsstrafsachen ist die Mitwirkung von Mitgliedern des ADMV als Schöffen und als Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte noch wirksamer zu gewährleisten.
2. Mitglieder des ADMV sind in geeigneten Fällen als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger zu gewinnen.
3. Bei der Auswertung von Verfahren bzw. Veranstaltungen verkehrserzieherischen Inhalts ist enger mit den Motorsport-Clubs des ADMV zusammenzuarbeiten.

*

Der Konsultativrat beim Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts setzte am 25. September 1969 gemeinsam mit den Vorsitzenden der Senate für Arbeitsrechtssachen der Bezirksgerichte die Beratung über Probleme der materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen fort, die er bereits am 3. Juli 1969 begonnen hatte (vgl. die Information in NJ 1969 S. 505) und die der Vorbereitung einer Plenartagung des Obersten Gerichts zu dieser Problematik im I. Quartal 1970 dient. Die Diskussion war durch eine vom Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts ausgearbeitete Studie angeregt worden und führte zu einem lebhaften Meinungsstreit über

- die Funktion der materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen;
- die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen bei Straftaten, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden (§ 113 Abs. 2 Buchstabe GBA);
- den Begriff des „gesamten Schadens“ i. S. des § 114 Abs. 1 GBA;
- das sog. Mitverschulden des Betriebes bei der materiellen Verantwortlichkeit für abgeleitete Schäden.

Zu vielen dieser Fragen wurde eine einheitliche Auffassung erzielt; einige bedürfen noch der weiteren Erörterung. Das Ergebnis wird in dem Leitungsdokument zu Fragen der materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen, das dem Plenum des Obersten Gerichts zur Beratung und Beschlußfassung unterbreitet werden soll, seinen Niederschlag finden.

Die Vorsitzenden der Senate für Arbeitsrechtssachen der Bezirksgerichte Cottbus, Potsdam, Erfurt und Magdeburg sowie des Stadtgerichts von Groß-Berlin informierten über den Stand der Vorbereitung von Plenartagungen ihrer Gerichte, die sich ebenfalls mit der materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen beschäftigen.

*

Der Konsultativrat für LPG-Recht beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts beriet am 15. Oktober 1969 Probleme der Schadenersatzpflicht der LPGs gegenüber ihren Mitgliedern bei Arbeitsunfällen.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (vgl. OG, Urteil vom 18. Mai 1967 - 1 Uz 1/67 - NJ 1967 S. 421) wurde überwiegend die Auffassung vertreten, daß § 98 GBA analoge Anspruchsgrundlage für derartige Ansprüche ist. Diese Auffassung wurde insbesondere darauf gestützt, daß Art. 35 der Verfassung, der das Recht jedes Bürgers auf Schutz seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft garantiert, die gleiche rechtliche Behandlung der Werk tätigen verlangt, und zwar unabhängig davon, ob sie ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses oder als Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft ausüben. Der Nachweis der Verletzung von Pflichten, die der LPG im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegen, reicht daher aus, um die materielle Verantwortlichkeit der Genossenschaft zu begründen.

Weiter wurde überwiegend die Meinung vertreten, daß eine Mitverantwortung des Geschädigten für den eingetretenen Schaden nicht zur Minderung des Ersatzanspruchs führen sollte. Die LPGs sollten deshalb die Möglichkeit konsequent nutzen, durch Abschluß eines Versicherungsvertrages ihr Haftungsrisiko zu beschränken. Ansprüche der Mitglieder aus § 98 GBA können nach Auffassung des Konsultativrates nicht durch Beschlüsse der Leitungsorgane der LPGs beschränkt werden.

Abschließend wurden Besonderheiten hinsichtlich der Art und des Umfangs der Ersatzpflicht erörtert. Es bestand Einigkeit darüber, daß zum „Verdienstausfall“ grundsätzlich auch Minderungen der Erträge aus der individuellen Wirtschaft gehören. Den LPGs ist allerdings das Recht einzuräumen, an Stelle einer Geldzahlung Ersatz in Form von Arbeit und Naturalien zu leisten, sofern das dem Mitglied zumutbar ist.

Überwiegend waren die Beratungsteilnehmer der Auffassung, daß entsprechend § 98 Abs. 4 GBA Ansprüche aus Arbeitsunfällen in zwei Jahren verjähren und die einjährige Verjährungsfrist des § 18 Abs. 1 LPG-Ges. hier keine Anwendung findet.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 1 Abs. 3, 44, 48, 62 Abs. 3, 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB.

1. Bei der Bestimmung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Täter, die die Strafgesetze bereits wiederholt verletzt haben, sind neben den Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des StGB stets auch die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Teils auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen.

2. Erfordern der Charakter und die Schwere der gesamten strafbaren Handlungen sowie die Persönlichkeit des Täters bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen eine Bestrafung nach § 44 Abs. 1 StGB, so ist die Anwendung der Rückfallbestimmung des Besonderen Teils (hier: § 162 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) ausgeschlossen, weil sonst eine unzulässige doppelte Strafverschärfung erfolgen würde.

3. Liegen die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 StGB

(außergewöhnliche Strafmilderung) vor, so kann § 44 Abs. 1 StGB nicht angewendet werden.

4. Erfolgt eine Verurteilung nach § 44 Abs. 1 StGB, so liegt angesichts der angedrohten Strafen ein Verbrechen gemäß § 1 Abs. 3 StGB vor. In einem solchen Fall ist die Festlegung staatlicher Kontrollmaßnahmen (§ 48 Abs. 1 StGB) möglich.

5. Zu den Voraussetzungen für eine Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten gemäß § 44 Abs. 1 StGB.

6. Zur Berücksichtigung von Verurteilungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen StGB ausgesprochen wurden.

OG, Urt. des Präsidiums vom 15. Oktober 1969 — I Pr - 15 - 7/69.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Diebstahls von gesellschaftlichem Eigentum (§ 29 StEG)